

Herrn
Adolf Retz, MdL.
Vorsitzender des Ausschusses für
Städtebau und Wohnungswesen
Platz des Landtags

40190 Düsseldorf

Mittwoch, 24. März 1999

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
hier : § 16, Abs. 2 - Anzeigepflicht



Sehr geehrter Herr Retz,

wie ich in Erfahrung bringen konnte, beabsichtigt der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen die letztmalig am 07.03.1995 verabschiedete und geänderte Landesbauordnung erneut zu ändern. **Es geht um die ersatzlose Streichung des § 16.**

Als Landesvorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DHBV - Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V. - möchte ich Sie dringend und im Interesse der Öffentlichkeit bitten, **die beabsichtigte Streichung nicht zu vollziehen !**

Begründung :

- Seitens der Mitgliedsfirmen des DHBV ist seit der Novellierung der 1. Wärmeschutzverordnung eine ständig **steigende Zunahme** von **mit Echtem Hauschwamm befallenen Bauobjekten** festzustellen. Ähnliche Zunahmen sind auch beim Hausbockkäfer zu vermelden. Es ist auch davon auszugehen, dass die unserem Verband vorliegenden Erklärungen anderer Bundesländer bezüglich der Strei-

chung der Anzeigepflicht in deren Landesbauordnungen unrichtig sind und offensichtlich aus Unkenntnis der Materie auch auf die „leichte Schulter“ genommen wurden.

- Der DHBV hat in der Bundesrepublik Deutschland weit mehr als 100 Sachverständige, die sich vorwiegend mit dem Problem „Echter Hausschwamm“ befassen, und unterhält zudem engste Kontakte zu anderen Sachverständigenverbänden, die in der Bausanierung tätig sind. So wissen wir, dass mit zunehmender Tendenz prozessuale Auseinandersetzungen bei deutschen Gerichten hinsichtlich eines festgestellten Befalls durch holzerstörende Pilze und/oder Insekten zu verzeichnen sind. Betroffen sind hiervon in erster Linie Beteiligte eines Immobilienwechsels, also nicht nur ganz normale Bürger, sondern auch Architekten, Sachverständige, Bauingenieure, Immobilienmakler etc. Aber auch Versicherungsgesellschaften werden insbesondere nach Leitungswasserschäden in prozessuale Auseinandersetzungen verwickelt.
- Die o.a. Begründungen werden jedoch konkret unterstützt durch die häufig unterschätzte Gefahr für Leib und Leben von Hausbewohnern in solchen Gebäuden, die vom Echten Hausschwamm oder Hausbockkäfern befallen werden. Sind nämlich tragende und/oder aussteifende Holzbauteile von diesen Schädlingen befallen, so treten häufig und **beim Echten Hausschwamm nahezu generell** schon nach relativ kurzer Zeit **statische Probleme** auf, **die zunächst optisch kaum erkannt werden und dann plötzlich zu akuter Einsturzgefahr führen**. Übrigens sind hiervon nicht nur Altbauten betroffen, sondern auch bei Neubauten mit konstruktiven Holzbauteilen besteht zunehmend Befallsgefahr, da schon seit Jahren der chemische Holzschutz fortschreitend minimiert wird.

Ich versichere ausdrücklich, dass es mir fernliegt, in irgendeiner Weise Panik zu verbreiten oder Übertreibungen meiner obiger Begründungen zur Sache einzubringen. Ich biete Ihnen deshalb an, die Dinge in einem persönlichen Gesprächstermin etwas ausführlicher zu besprechen. **Gleichzeitig verweise ich auf die in der Landesbauordnung gesetzlich geregelte Anzeigepflicht des Freistaates Sachsen. Dort wurde mit Wirkung vom 29.03.1996 anstatt einer Streichung eine wesentlich umfassender Anzeigepflicht kreiert.**

Mit freundlichen Grüßen



(1. Vorsitzender, Dipl.-Ing. Frank Grabow)